

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Urteil vom 24.04.2013

T e n o r

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der am ... 1969 im Libanon geborene Kläger begehrt seine Einbürgerung durch die Beklagte. Er ist palästinensischer Volkszugehöriger, reiste am 23. September 1986 ins Bundesgebiet ein und erhielt zunächst eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 31. Oktober 1986 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16. September 1987, Az. AN 15 K 87.35333). Die Abschiebung wurde ausgesetzt. Nachdem die Duldung vielfach verlängert worden war, erteilte die Beklagte dem Kläger am 30. Oktober 1997 eine Aufenthaltsbefugnis. Am 10. November 2003 erhielt der Kläger von der Beklagten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Beruflich absolvierte er eine Lehre als Kfz-Mechaniker und ließ sich dann zum Energieelektroniker umschulen. Er ist seit 1991 mit einer palästinensischen Volkszugehörigen verheiratet, mit der er fünf Kinder hat.

In einer sicherheitsrechtlichen Befragung (zur Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt und zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 AuslG) gab der Kläger am 17. Juni 2003 an, dass er Kontakt zu Tablighi Jamaat (TJ) habe und Mitglied sei.

Der Kläger beantragte am 2. Juni 2004 erstmals seine Einbürgerung. Nach Personenüberprüfung beim Landesamt für Verfassungsschutz (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.1.2005) und Anhörung des Klägers am 22. März 2005 lehnte die Regierung von Mittelfranken die Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG mit Bescheid vom 25. Januar 2007 ab. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 15. Juli 2008 (Az. AN 15 K 07.00519) rechtskräftig ab.

Am 16. Dezember 2009 beantragte der Kläger erneut seine Einbürgerung bei der Beklagten. Er habe sich von der früheren Unterstützung der TJ abgewandt. Die Frage nach einer (früheren) Mitgliedschaft in der TJ beant-

wortete er nun mit „nein“. In einer im Anschluss durchgeführten individuellen Befragung erklärte er, dass er die TJ nicht unterstützt habe, sondern lediglich Mitläufer gewesen sei, aber seit vier oder fünf Jahren keinen Kontakt mehr zur Organisation habe. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2009 teilte er mit, dass er sich seit der sicherheitsrechtlichen Befragung vom 17. Juni 2003 von der TJ abgewandt habe. Ein entsprechender Entwicklungsprozess sei seit 2001 eingetreten und seines Erachtens etwa seit 2005 abgeschlossen. Er habe weder etwas mit der TJ, noch mit Leuten, die der TJ angehörten, zu tun. Auf die Regelanfrage der Beklagten teilte die Kriminalpolizeiinspektion Erlangen am 23. Februar 2010 mit, dass der Kläger im Rahmen eines am 23. März 2006 durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg geführten Sicherheitsgesprächs als Mitglied der TJ-Bruderschaft Erlangen benannt worden sei.

Die Beklagte hörte den Kläger am 20. Oktober 2010 nochmals an. Dabei führte der Kläger aus, dass er nur ca. zwei Jahre als Mitläufer bei der TJ gewesen sei. Ab 2001 sei er nicht mehr Mitläufer. Das sei schrittweise gegangen. Die Tätigkeit habe er wegen der Ereignisse des 11. September 2001 abgebrochen. Es könne sein, dass er danach noch ein paar Mal mitgegangen sei, aber nicht mehr so oft. Der 11. September 2001 sei deshalb der Ansatz gewesen, sich zurückzuziehen, weil er hier mit seiner Familie in Frieden leben wolle. Dies sei der größte Grund. Er sei damals mit seinen Kindern im Libanon gewesen. Da hätten sie Angst gehabt. Er wolle nicht im Libanon, sondern in Deutschland leben. Da habe er sich von allen distanziert, die ihm hätten Probleme machen können. Hätte er gewusst, dass die TJ unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehe, hätte er seine Aktivitäten beendet. Gründe, weshalb der Verfassungsschutz die TJ beobachte, könne er sich nicht vorstellen. Ein Ziel der TJ sei es, die Muslime zurück zur Religion zu führen. Der muslimische Glaube gehe verloren. Er habe Gespräche mit anderen Muslimen geführt, aber nicht deswegen, sondern weil er selbst mehr über seine Religion erfahren wolle. Die wichtigste Sache im Islam seien die Gebete. Es sei daher bei den Gesprächen mit anderen Muslimen auch immer nur um das Beten gegangen. Er habe mehrere Reisen gemacht und auch mehrfach an einer Maschura teilgenommen, wohl mehr als fünf Mal, das letzte Mal wohl im Jahr 2003. Das sei nach den Ereignissen des 11. September 2001 gewesen, denn er sei sehr schüchtern. Wenn alle sagten, dass man mitkommen solle, gehe man mit. Er sei kein Gelehrter und habe nur die normalen Bücher gelesen. Demokratie und den Grundsatz der Religionsfreiheit akzeptiere er. Integration bedeute für ihn, dass man Deutsch verstehe, arbeite und das Grundgesetz und die Bürger des Landes respektiere. Er kenne TJ-Mitglieder, habe aber über bloße Begrüßung hinaus keinen Kontakt. Freunde habe er in der TJ nicht. Sollte er Besuch von TJ-Mitgliedern haben, werde er sie nicht aus der Wohnung werfen. Namen nenne er nicht, da er niemandem Schwierigkeiten machen wolle. Er werde nicht von der TJ beeinflusst. Wenn er gefragt werde, ob er mitgehen wolle, sage er, dass es ihm nicht gut gehe oder dass er keine Zeit habe. Das werde akzeptiert.

Mit Schreiben vom 5. April 2011 teilte das Bayerische Staatsministerium des Innern mit, dass laut Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz folgende zusätzliche Erkenntnisse vorlägen: Am 4. Januar 2005 habe der Kläger zu einem Besuch der DITIB-Moschee in Erlangen das Kraftfahrzeug des Y. Y., der dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz als TJ-Aktivist bekannt sei, benutzt.

Mit Bescheid vom 6. Juni 2011 lehnte die Beklagte den Einbürgerungsantrag des Klägers ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG bestehe nicht. In seinem Fall bestünden tatsächliche Anhaltspunkte, die nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG die Annahme rechtfertigen, dass er Bestrebungen der TJ unterstützt habe, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet seien. Weiter habe der Kläger auch nicht glaubhaft gemacht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt habe.

Zweifel ergäben sich bereits daraus, dass er sowohl zum Zeitpunkt seiner Abwendung und Unterstützung der Organisation als auch mit Blick auf das auslösende Ereignis verschiedene Varianten vorgetragen habe. Weiter habe er auch in der Anhörung vom 20. Oktober 2010 nicht den Eindruck vermittelt, dass er sich ernsthaft kritisch mit seiner früheren Tätigkeit für die TJ auseinandergesetzt habe und auch das jetzige Verhalten (Vermeidung von Problemen mit dem Aufenthalt als Grund einer Distanzierung, Bedeutung seiner Wertschätzung in Kreisen der TJ, Unklarheiten in Bezug auf Bruderlisten) lasse nicht den Rückschluss zu, dass der Kläger sich tatsächlich von der TJ distanziert habe. Der Eindruck einer nicht glaubhaften Distanzierung von den Zielen der TJ werde durch weitere Auskünfte der Kriminalpolizeiinspektion Erlangen und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (Benennung als Mitglied der TJ-Bruderschaft in Erlangen und Benutzung eines Fahrzeuges eines TJ-Aktivisten im Januar 2005) bestätigt.

Schließlich ließen seine Angaben zu seinen früheren Tätigkeiten den Eindruck entstehen, dass der Kläger diese im Nachhinein zu relativieren versuche.

Mit der ursprünglich als Untätigkeitsklage erhobenen Verpflichtungsklage wurde vorgetragen, es seien verschiedentlich Zweifel daran geäußert worden, dass die TJ Bestrebungen verfolge, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet seien. Dieser Vorwurf an die TJ sei nicht berechtigt. Hierauf komme es aber nicht an, weil der Kläger die vom Verwaltungsgericht als unvereinbar mit Verfassungsgrundsätzen bezeichneten Ziele nicht teile, sich von der TJ distanziert habe und sich von ihr fernhalte. Da immerhin ein Zeitraum von acht Jahren verstrichen sei, sei dies allein ein gewichtiges Indiz für die Abwendung des Klägers von der TJ. Nicht (nur) von Menschen entfremde man sich, wenn man sie Jahre nicht sehe, sondern auch von Organisationen. Wenn jemand, wie der Kläger, seit acht Jahren das Angebot einer Organisation zur Gemeinschaft, dem Gebet, bei der Missionierung oder beim geselligen Kontakt, abgelehnt habe, sei dies ein deutliches Signal der Distanzierung, auch gegenüber dieser Organisation. Die Forderung im Bescheid, eine glaubwürdige Ablösung sollte gerade in TJ-Kreisen erkennbar sein, sei dadurch eingelöst, auch wenn sich der Kläger 2003 auf Grund seiner Charakterstruktur diesbezüglich nicht „geoutet“ habe. Dass er nicht mehr in Kontakt zur TJ stehe, zeige auch die Tatsache, dass er seit Jahren nicht mehr von der TJ angesprochen worden oder angerufen worden sei, wie sich aus der Niederschrift vom 20. Oktober 2010 ergebe. Diese vermittele einen Eindruck von der Persönlichkeit des Klägers. Er sei nicht nur ein gläubiger, sondern ein frommer Muslim, der seine Religion praktiziere. Dem aktiven Glaubensbekenntnis sei es geschuldet gewesen, dass er mit der TJ in Kontakt gekommen sei und sie zeitweilig unterstützt habe. Nachdem er dann erfahren habe, was die TJ sei, also insbesondere, dass sie unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehe, habe er sich davon abgewandt. Es

sei seltsam, dass diese offene, schlichte Erklärung zwischen den Zeilen dem Kläger vorgehalten werde. Was wolle der Staat mehr, als dass der Bürger sich gehorsam zeige, auch dann, wenn er die Gründe nicht vollkommen verstehe. Verfassungstreue verlange vor allem Gehorsam gegenüber den unverzichtbaren Verfassungsnormen. Dies verbiete aber weder einen mentalen Vorbehalt, noch Kritik in dem einen oder anderen Bereich. Selbst letztere Aspekte seien beim Kläger nicht von Gewicht. Wie die Anhörung vom 20. Oktober 2010 zeige, akzeptiere der Kläger die wesentlichen Grundsätze, die das Verwaltungsgericht im Urteil vom 15. Juli 2008 auf Seite 10 aufgezählt habe. Die eigentliche Differenz zwischen dem Kläger und dem Anhörer vom 20. Oktober 2010 und dem Bescheid liege darin, dass letztere unausgesprochen der Auffassung seien, ein gläubiger Muslim könne die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht teilen. Dies sei nicht nur falsch, sondern auch unakzeptabel und trage letztlich den Bescheid.

Soweit dem Kläger vorgehalten werde, es sei zu erwarten gewesen, dass er sich mit den Gründen, weshalb die TJ unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehe, auseinandersetze, sei er wohl objektiv überfordert. Aus allen Berichten gehe hervor, dass die TJ eine Organisation sei, die sich von Politik und konkretem Handeln fernhalte, eher eine „Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft“ darstelle und ihre Ziele, wenn und soweit sie von denen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung abweichen, gerade nicht in aggressiv-kämpferischer Weise zu verwirklichen suche, sondern im Gegenteil durch die Wirkungen des Gebetes und des gläubigen Vorbildes. Wenn die TJ beobachtet werde, so wegen des schon vorher kritisierten Irrtums der Unvereinbarkeit des Islam mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und vor allem deshalb, weil angeblich einzelne ehemalige Anhänger der TJ später zu Terroristen geworden seien. Ob es unter diesen Umständen sinnvoll, richtig und zulässig sei, die TJ zu beobachten, sei eine politische Frage, die kontrovers beantwortet werden könne. Hierzu müsse der Kläger keine Meinung haben. Soweit ihm schließlich vorgehalten werde, dass er im Januar 2005, also vor 6 1/2 Jahren, auf dem Weg zur Moschee oder von der Moschee im Auto bei einem TJ-Aktivisten gesessen sei, besage dies nichts über die Haltung des Klägers oder gar über seine Verbundenheit mit den Zielen der TJ. Dass er aus früheren Zeiten Anhänger der TJ kenne, sei selbstverständlich. Diese Menschen hätten als Individuen das gleiche Recht auf Höflichkeit, Respekt und zivilisierten Umgang wie jedermann. Soweit schließlich am 23. März 2006 jemand gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg geäußert haben sollte, der Kläger sei Mitglied der TJ-Bruderschaft Erlangen, sei dies ebenso unerheblich, wie die Tatsache, dass er auf einer Bruderliste aus dem Jahr 2004 aufgeführt gewesen sei. Es sei nicht nur denkbar, dass die diesbezüglichen Angaben falsch seien, sondern auch, dass sie veraltet seien. Bis zum Jahre 2003 möge es tatsächlich so gewesen sein, dass der Kläger als Bruder geführt worden sei. Ob und wann dies dann später geändert worden sei, sei nicht bekannt.

Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage mit Urteil vom 30. November 2011 abgewiesen. Im Falle des Klägers bestünden tatsächliche Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigten, dass er die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen der TJ unterstützt habe. Dies ergebe sich aus seinem Verhalten bis etwa zum Jahr 2003. Er habe ursprünglich angegeben, dass er in Erlangen sogar zu den ersten gehört habe, die für die TJ „aktiv geworden“ seien. 1997 habe er eine so genannte 40-tägige Missionsreise mit der TJ gemacht und sei im Rahmen der Dschaula aktiv für die TJ unterwegs gewesen,

indem er von Moschee zu Moschee gegangen sei und mit den Moscheebesuchern über den islamischen Glauben aus Sicht der TJ gesprochen habe. Die bei der 40-tägigen Missionsreise und im Rahmen der Dschaula geführten religiösen Gespräche hätten eine Missionierung im Sinne der TJ beinhaltet. Insbesondere habe der Kläger eine zeitlang sogar jeden Monat ein Wochenende mit derartigen Gebets- bzw. Missionsreisen verbracht, was eine Forderung der TJ an ihre Anhänger sei. Eine weitere Unterstützung der TJ sei darin zu sehen, dass der Kläger (wohl) im Jahr 2003 eine Maschura in Frankfurt und wohl auch noch fünf weitere besucht habe. Bei einer solchen Maschura werde die Arbeit in einzelnen Moscheen bewertet und versucht, Leute aus TJ-Moscheen mit reger Arbeit abzuziehen und sie „schwächeren“ Moscheen zuzuführen, auch würden bei der Maschura Einsätze koordiniert und organisiert sowie Gruppen Gründungen beraten. Eine derart koordinierende Tätigkeit stelle eindeutig eine Unterstützungshandlung dar. Die inneren Motive für die Übernahme dieser Tätigkeiten seien im Rahmen des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG unbeachtlich.

Der Kläger habe auch nicht glaubhaft gemacht, sich von seiner früheren Unterstützung abgewendet zu haben. Der Kläger habe keine inneren Vorgänge im Sinne eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses dargetan, der zu einem Einstellungswandel geführt hätte. Dies ergebe sich zunächst daraus, dass er sich mit den Zielen der TJ nicht auseinandergesetzt habe. Er habe in der Anhörung vom 20. Oktober 2010 nämlich verneint, dass ihm, außer dem Ziel, dass die Muslime zurück zur Religion und diese praktizieren sollen, weitere Ziele der TJ bekannt seien. Er könne sich nicht vorstellen, weshalb die TJ unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehe. Dass es das Ziel der TJ sei, die Islamisierung der Gesellschaft zu erreichen, um einen islamischen Staat zu errichten, habe er allein mit der Begründung verneint, dass bei den Reisen und der Maschura, also während der Zeit, als er noch für die TJ aktiv gewesen sei, nicht darüber gesprochen worden sei. Auch in der mündlichen Verhandlung vom 30. November 2011 habe er als Ziele der Organisation nur das täglich fünfmalige Beten, den Besuch von Moscheen und anderen Muslimen genannt. Außerdem habe er in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass er am 11. September 2001 schon überlegt habe, aus der TJ „raus-zugehen“, es habe sein können, dass die TJ einen Hintergrund habe und es sein könne, dass sie mit deutschen Gesetzen in Konflikt stehe sowie, dass er die TJ nicht genau verstehe. Ein Ansatzpunkt für eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Zielen der TJ sei dies für ihn jedoch nicht gewesen, obwohl dies dem Kläger möglich gewesen wäre. In Bezug auf die vom Kläger im Schreiben vom 21. Dezember 2009 genannten radikalen Glaubensüberzeugungen der TJ, die er nicht mehr teile und die Übungen sowie Vorstellungen der TJ, denen er sich nicht mehr unterziehen wolle, habe er in der Verhandlung lediglich geäußert, er habe damit gemeint, die TJ sei sehr streng im Glauben und er habe mit den Vorstellungen und Übungen auf die verlangte Missionstätigkeit abgestellt. Weiter habe er bestätigt, dass er mit seiner Äußerung anlässlich der Anhörung vom 20. Oktober 2010, wenn er damals gewusst hätte, was die TJ ist, hätte er das auch nicht gemacht, nur gemeint, dass der Islam streng zu 100 Prozent ausgeübt werde, das sei hier nicht so einfach und dass die Organisation vom Verfassungsschutz überwacht werde. Daher ergebe sich auch in Bezug auf diese im Verwaltungsverfahren abgegebenen Erklärungen des Klägers nichts für eine Auseinandersetzung mit der von der TJ durch die Missionierung und durch die strenge Religiosität verfolgten Ziele.

Auch die verharmlosenden Äußerungen des Klägers zu seiner früheren Tätigkeit stünden dem Schluss auf einen inneren Lernprozess mit der Folge einer geänderten Einstellung im Wege. Während er in der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2008 seine Teilnahme an Reisen als Besuche bei Muslimen beschrieben hätte, um sie (entsprechend der Zielsetzung der TJ) auf den guten Weg und zurück zur Religion zu bringen und weiter erläutert hatte, er habe mit den Leuten gesprochen, dass sie beten sollten, bemerkte er in der Anhörung vom 20. Oktober 2010 hierzu, er glaube nicht, dass er dies so gemeint habe. Er habe zu niemand gesagt, dass er beten solle oder müsse.

Zum Beleg seiner Distanzierung beschreibe der Kläger, dass er sich am 11. September 2001 mit seinen Kindern im Libanon aufgehalten habe und deshalb Angst aufgekomen sei, weil er nicht im Libanon, sondern in Deutschland leben wolle. Deshalb habe er sich von allen distanziert, die ihm hätten Probleme machen können. Dies aber bedeute, dass der Kläger seine aktive Tätigkeit für die TJ eingestellt habe, um Schwierigkeiten im Hinblick auf einen Aufenthalt in Deutschland zu vermeiden. Dies deute nicht auf einen inneren Lernprozess als Grundlage einer geänderten Einstellung hin.

Ferner sei auch im Hinblick auf den dargestellten äußeren Ablauf der Abwendung des Klägers nicht klar geworden, warum der Entwicklungsprozess in Richtung einer Abwendung von der TJ bereits 2003 mit der Sicherheitsbefragung eingesetzt haben solle, jedoch erst 2005 abgeschlossen gewesen sei. Die Motive, die der Kläger als auslösende Gründe für eine Distanzierung angeführt habe, würden in unterschiedlicher Weise gewichtet und vermittelten auch keinen Hinweis auf einen zugrundeliegenden inneren Lernprozess. So habe der Kläger nämlich in der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2008 angegeben, dass der von ihm früher (Anhörung vom 22.3.2005) angegebene Umstand, sich um die Familie kümmern zu müssen, zwar auch ein Grund dafür gewesen sei, nicht mehr bei der TJ dabei zu sein, aber mehr ein vorgeschobener. Der eigentliche Hintergrund sei, dass er sich nicht habe einbinden lassen wollen. Demgegenüber habe er in der Anhörung vom 20. Oktober 2010 erklärt, er habe hier mit seiner Familie in Frieden leben und nichts mehr mit der TJ zu tun haben wollen. Dies sei der wichtigste Grund. Nur als zusätzlichen Grund habe er genannt, dass er sich in der Gruppe nicht gut gefühlt habe. Nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung auf die Fragen nach dem Grund für eine Loslösung von der TJ und weshalb er deren radikale Glaubensüberzeugung nicht mehr teilen wolle, stünden die beiden Motive eher gleichgewichtig nebeneinander.

Schließlich spreche gegen einen inneren Lernprozess, der schon 2001 begonnen und angeblich mit dem Sicherheitsgespräch 2003 zu einer Abwendung geführt habe, dass der Kläger noch etwa 2003 an einer Maschura, die der Koordination der TJ-Tätigkeiten diene, teilgenommen habe. Auch einer schüchternen Person sei es möglich, zumindest unter einem Vorwand nicht teilzunehmen. Dass der Kläger dies nicht getan habe, zeige, dass ihm seine Einschätzung im Umfeld der TJ immer noch wichtig gewesen sei. Weiter weise auch die Äußerung des Klägers bei seiner Anhörung im März 2005, dass er sich bisher nicht getraut habe, sich von der Bruderliste streichen zu lassen, weil er sonst als Feigling angesehen werden könnte, darauf hin, welche Bedeutung er seiner Bewertung durch TJ-Anhänger damals noch beigemessen habe.

Dass sich der Kläger inzwischen seit acht Jahren von der Organisation ferngehalten habe, sei kein gewichtiges Indiz für seine Abwendung von der TJ. Der bloße Zeitablauf könne ein Abwenden im Sinne von § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG nicht belegen. Selbst wenn man den angegebenen Zeitraum zugrunde lege und das im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. April 2011 genannte und als nicht zufällig eingeschätzte Treffen des Klägers mit mehreren Mitgliedern der TJ am 4. Januar 2005 außer Acht lasse, sei dieses Fernhalten hier nicht von solchem Gewicht, dass es die notwendige, aber fehlende substantiierte Darlegung von Umständen, die einen Schluss auf eine geänderte innere Einstellung zulassen, ersetzen könnte. Der Kläger habe nämlich seinen ersten Einbürgerungsantrag schon am 2. Juni 2004 gestellt und dieses Verfahren bis zum rechtskräftig gewordenen Urteil der Kammer vom 15. Juli 2008 geführt. Bereits nach knapp eineinhalb Jahren habe er am 16. Dezember 2009 den streitgegenständlichen Antrag gestellt, so dass der weitaus längste Teil des achtjährigen Zeitraums auf laufende Einbürgerungsverfahren falle und damit die Aussagekraft eines Fernhaltens von der TJ wegen eines in Betracht kommenden situationsbezogenen Verhaltens gering sei.

Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung macht der Kläger geltend, der Kläger habe einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Fraglich sei schon, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigten, die TJ sei eine Organisation, die Bestrebungen verfolge, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet seien. Insoweit hätte sich das Verwaltungsgericht mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Februar 2010 (Az. 19 B 09.929) auseinandersetzen müssen. Die Differenzierung zwischen einer mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Ideologie einerseits und der Umsetzung der Ideologie andererseits, sei auch im Staatsangehörigkeitsrecht vorzunehmen. Dies ergebe sich schon daraus, dass das Grundgesetz weltanschaulich neutral sei. Die Glaubens-, Gewissens- und Gedankenfreiheit erstrecke sich auch auf falsche, radikale, ja sogar solche Wertvorstellungen, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht in Einklang stünden. Deshalb könne nicht bereits das Haben einer missliebigen Überzeugung der Einbürgerung entgegenstehen. Der Ausschlussgrund des § 11 S. 1 Nr. 1 StAG verlange folgerichtig, dass der Ausländer Bestrebungen verfolge, nicht dass er eine verfassungsfeindliche Gesinnung habe. Die Gesinnung müsse die geistig-ideologische Ebene hin zu konkreten Schritten verlassen. Verlangt sei eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise der Organisation. Die TJ verstehe sich aber nicht nur als a-politisch, sondern halte sich von jeglichen weltlichen Aktivitäten fern. Sie verfolge (im weitesten Sinne) keine politischen Ziele, sondern ausschließlich religiöse. Solange ihre Glaubensüberzeugungen nicht in verfassungsfeindliche Handlungen mündeten, lägen Bestrebungen im Sinn von § 11 S. 1 Nr. 1 StAG nicht vor. Der Begriff der „Bestrebung“ setze voraus, dass konkrete Tätigkeiten entfaltet würden, um das angestrebte Ziel umzusetzen. Bloße geistig-ideologische Vorstellungen genügten nicht. Derartig konkrete Tätigkeiten gebe es im Hinblick auf die in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze – jedenfalls in Deutschland – nicht. Der Abschlussbericht der Projektgruppe „Ideologie der Tablighi Jamaat“ vom Mai 2008 hebe ausdrücklich hervor, die Beschreibung der bevorzugten Gesellschaftsform der TJ komme über eine Rückbesinnung auf ein schemenhaftes „Idealbild Medina“ nicht hinaus. Eine geschlossene Ideologie sei nicht zu erkennen. Konkrete Forderungen nach einer anzustrebenden politischen Ordnung gebe es nicht. Die Tablighi-

Lehre befürworte vielmehr die Entwicklung einer eigenen islamischen Identität durch gewaltfreie Mittel und vermeide jede politische Aktivität.

Selbst wenn man die Missionsreisen der TJ-Anhänger und das Verbreiten ihrer Lehre als „Betätigung“ im Sinne von § 11 S. 1 Nr. 1 StAG ansehen wolle, sei – analog zur Betrachtung sich als inhomogen darstellender Organisationen – zu unterscheiden zwischen der verfassten gemeinsam betätigten Glaubensüberzeugung der TJ-Gruppe einerseits und einer individuellen Glaubensüberzeugung andererseits. Da der Ausschlussgrund personenbezogen sein müsse, sei zwischen der gruppenbezogenen „Bestrebung“ einerseits und der individuellen Glaubensüberzeugung andererseits zu unterscheiden. Der individuelle Glaubensinhalt ohne Gruppenbezug stelle keine „Bestrebung“ dar. Soweit der Kläger in der Vergangenheit für die TJ tätig gewesen sei, habe er ausschließlich religiöse Zwecke verfolgt. Unterstützt habe er Bemühungen, andere Muslime zu einem frommeren Leben anzuhalten und dadurch sich selbst dem Himmel näher zu bringen, nicht aber irgendwelche Betätigungen der TJ (wenn es denn solche gegeben habe), die freiheitlich-demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik zu verändern.

Überschneide sich möglicherweise individueller Glaubensinhalt mit einer (zu Unrecht) als verfassungsfeindlich bezeichneten gemeinsamen Glaubensbetätigung einer Gruppe, genüge es für die nach § 11 S. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz StAG verlangte Distanzierung, wenn der Betroffene der inkriminierten Vereinigung fernbleibe. Der Kläger sei letztmals 2003 für die TJ tätig gewesen und habe seitdem keinerlei Aktivitäten für sie entfaltet, ja sogar den persönlichen Kontakt abgebrochen. Er habe sich von der TJ abgewandt und keinerlei Kontakt mehr zu ihr. Seiner persönlichen Glaubensüberzeugung hingegen brauche er weder abschwören, noch sie einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Die Anforderungen, die das Verwaltungsgericht an die „Abwendung“ stelle, seien überzogen. Tatsächlich verlange es, was nicht verlangt werden dürfe, nämlich ein „Abschwören“. Die persönliche Glaubensüberzeugung des Klägers gehe die Einbürgerungsbehörden nichts an.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 6. Juni 2011 und das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 30. November 2011 aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, den Kläger einzubürgern, hilfsweise den Einbürgerungsantrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verbescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Der Beteiligte beantragt ebenfalls,

die Berufung zurückzuweisen.

In den in Bezug genommenen ausländerrechtlichen Entscheidungen gehe es um die Frage, ob die TJ eine Vereinigung sei, die den Terrorismus unterstütze, also um den Ausweisungstatbestand nach § 54 Nr. 5 AufenthG, der zugleich die Einbürgerung gemäß § 11 S.1 Nr. 2 StAG ausschließe. Hinsichtlich der vorliegend relevanten Feststellung nach § 11 S. 1 Nr. 1 StAG, dass die TJ Bestrebungen verfolge, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet seien, könne daraus nichts abgeleitet werden. Es treffe auch nicht zu, dass der Kläger – quasi ohne Kontakt zur TJ zu haben – lediglich für sich Anhänger ihrer Ideologie gewesen sei. Vielmehr habe er sich für die TJ aktiv betätigt. Im Hinblick auf die durch § 11 S. 1 Nr. 1 StAG abgesenkte Nachweisschwelle könne er sich nicht mit der Behauptung entlasten, es sei ihm nicht um die verfassungsfeindlichen Bestrebungen, sondern um seinen individuellen Glauben gegangen. Er habe auch eine Abwendung von der TJ nicht glaubhaft gemacht. Insoweit könne der bloße Zeitablauf nicht genügen. Vielmehr seien die Umstände darzulegen, die einen Wandel der inneren Einstellung aufgrund eines Lernprozesses belegten, so dass mit hinreichender Gewissheit die Verfolgung oder Unterstützung inkriminierter Bestrebungen künftig auszuschließen sei. Das langjährige Sich-Fernhalten von einer verfassungsfeindlichen Organisation sei lediglich ein Aspekt bei der Gesamtwürdigung. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass das Fernbleiben während laufender Einbürgerungsverfahren lediglich situationsbedingt sein könne. Es spiele demnach durchaus eine Rolle, ob sich der Einbürgerungsbewerber im konkreten Einzelfall bereits geraume Zeit vor einem Einbürgerungsantrag konsequent von der verfassungsfeindlichen Organisation ferngehalten habe oder ob der Zeitraum des Fernbleibens überwiegend auf laufende Einbürgerungsverfahren falle. Da im Fall des Klägers der überwiegende Zeitraum des Fernbleibens auf laufende Einbürgerungsverfahren falle, sei die Aussagekraft des Zeitablaufs wegen eines in Betracht kommenden situationsbezogenen Verhaltens gering. Das Zusammenreffen des Klägers mit maßgeblichen TJ-Aktivisten am 4. Januar 2005 in Erlangen belege, dass er sich auch noch 2005 im Kreis von TJ-Angehörigen bewegt habe.

Der Kläger stellte klar, dass der Hilfsantrag sich nicht auf eine Ermessenseinbürgerung beziehe, sondern möglicherweise dann relevant sei, wenn die Versagung der Einbürgerung mit den bislang vorgebrachten Argumenten nicht rechtens gewesen sei, aber andere Umstände noch einer Aufklärung bedürften. Der vom Vertreter des öffentlichen Interesses verlangte innere Vorgang, der zukünftig die Verfolgung und Unterstützung derartiger Bestrebungen ausschließe, liege darin, dass der Kläger zur Kenntnis nehme, dass die TJ als Organisation angesehen werde, die (allenfalls in Teilen) weltliche Bestrebungen verfolge, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuwiderliefen. Dies zu akzeptieren, sei die innere Wende, die aber nur die Konsequenz haben könne, sich von dieser Organisation abzuwenden und fernzuhalten. Seiner Ehefrau und den Kindern sei es mittlerweile gelungen, die Einbürgerung zu erreichen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen, die beigezogenen Behördenakten und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 24. April 2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers bleibt ohne Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 6. Juni 2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Verhandlung des Senats keinen Anspruch auf Einbürgerung (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), weil tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger Bestrebungen unterstützt hat, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind, und der Kläger nicht glaubhaft gemacht hat, dass er sich von der früheren Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat. Aus diesem Grund hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrags auf Einbürgerung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1. Der Kläger hat trotz seines langjährigen rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland keinen Anspruch auf Einbürgerung.

Die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs auf Einbürgerung richtet sich nach der Rechtslage im Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, auch wenn der Kläger seinen Einbürgerungsantrag im Dezember 2009 gestellt hat. Wird mit der Verpflichtungsklage der Erlass eines Verwaltungsakts begehrt, darf die Behörde zu dessen Erlass nur verpflichtet werden, wenn sie dazu nach der geltenden Rechtslage verpflichtet bzw. befugt ist. Ändern sich die maßgeblichen Rechtsvorschriften, ist die neue Rechtslage vorbehaltlich abweichender Übergangsregelungen auch dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Kläger nachteilig ist (BVerwG, U.v. 20.10.2005 – 5 C 8.05, DVBl. 2006, 919 <920>; B.v. 19.8.1996 – 1 B 82.95, InfAuslR 1996, 399 m.w.N.; BayVGH, U.v. 17.2.2005 – 5 BV 04.1225, NVwZ-RR 2005, 856 <857>; U.v. 14.4.2005 – 5 BV 03.3089, Juris).

Nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG i.d.F. des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) - die Bestimmung entspricht im wesentlichen wortgleich dem mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl I S. 1618) am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen § 86 Nr. 2 AuslG, der zum 1. Januar 2005 in § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG übernommen worden war - ist die Einbürgerung ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. § 4 Abs. 2 BVerfSchG), den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.

Nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 14/533 S. 18 f.) schließt die Vorschrift „den Einbürgerungsanspruch aus, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Sicherheitsgefährdung durch den Einbürgerungs-

bewerber vorliegen. Dabei geht es in der ersten Alternative um verfassungsfeindliche Bestrebungen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG), in der zweiten Alternative um den Ausländerextremismus (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BVerfSchG).“ Dadurch soll die Einbürgerung etwa von PKK-Aktivistinnen (dazu BayVGh, U.v. 27.5.2003 – 5 B 01.1805, Juris) oder radikalen Islamisten (vgl. VGh BW, U.v. 16.5.2001 – 13 S 916/00, NVwZ 2001, 1434) auch dann verhindert werden, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können.

Bei den in der Vorschrift zusammengefassten Sicherheitsbedenken handelt es sich um eine Vorverlagerung des Verfassungsschutzes, die auch Handlungen und Tatbestände erfasst, die strafrechtlich noch nicht relevant sind und keine fassbare Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit sich bringen. Deshalb greift die Vorschrift nicht erst dann, wenn die Sicherheitsbedenken tatsächlich vorliegen. Erforderlich und hinreichend sind vielmehr „tatsächliche Anhaltspunkte“ hierfür. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass von der Vorschrift erfasste Aktivitäten in aller Regel nicht in aller Öffentlichkeit und transparent entfaltet werden (vgl. Berlitz in GK-StAR, § 11 StAG Rn. 65 f.). Der herabgestufte Maßstab der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ bezieht sich vor diesem Hintergrund nach Sinn und Zweck der Vorschrift dann, wenn die Sicherheitsbedenken aus der Zugehörigkeit zu einer Organisation hergeleitet werden, notwendigerweise auch auf diese (BVerwG, U.v. 2.12.2009 – 5 C 24/08 – BVerwGE 135, 302/306). Denn die für den Gesetzgeber maßgeblichen Nachweisschwierigkeiten und Risikoabwägungen betreffen die Frage, ob eine Organisation Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verfolgt oder unterstützt, in gleicher Weise wie die Frage nach dem Umfang der Tätigkeit des Einbürgerungsbewerbers in der Organisation. Die strengeren Anforderungen bei dem Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG (vgl. dazu BVerwG, U.v. 25.10.2011 – 1 C 13/10 – BVerwGE 141, 100) sind auf das Staatsangehörigkeitsrecht nicht zu übertragen (ebenso OVG Berlin-Brandenburg, U.v. 7.6.2012 – OVG 5 B 5.10 – juris Rn. 36; vgl. auch BayVGh, U.v.22.2.2010 – 19 B 09.929 – juris Rn. 98).

a) Tatsächliche Anhaltspunkte rechtfertigen die Annahme, dass die islamistische Organisation Tablighi Jamaat (TJ) Bestrebungen verfolgt, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind. Der Senat hält an seinen diesbezüglichen Feststellungen im Urteil vom 5. März 2008 (5 B 05.1449 – juris Rn. 26 bis 45) fest. Dass sich die TJ selbst nicht als politische Vereinigung, sondern als islamisch religiöse Gemeinschaft versteht, ändert nichts daran, dass sie jedenfalls als Teil ihres religiösen Selbstverständnisses auch weitergehende politische, verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Dagegen hat der Kläger keine substantiierten Einwendungen vorgebracht, denn die angeführten grundrechtlichen Freiheiten des Glaubens, Gewissens sowie religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses stehen diesen Feststellungen nicht entgegen (vgl. dazu BVerwG, U.v. 2.12.2009 – 5 C 24/08 – BVerwGE 135, 302/306 f. m.w.N.) Ausweislich der Verfassungsschutzberichte des Bundesministers des Innern 2011 und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern 2012 sind neuere Entwicklungen, die diese Feststellungen des Senats in Zweifel ziehen könnten, nicht ersichtlich. Er befindet sich damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (a.a.O. juris Rn. 22 bis 35).

b) Es liegen zudem tatsächliche Anhaltspunkte vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen der TJ unterstützt hat.

Ein Einbürgerungsbewerber „verfolgt“ sicherheitsrelevante Bestrebungen, wenn er diese durch eigene Handlungen aktiv in Kenntnis der Tatsachen vorantreibt. Solche Handlungen liegen etwa in der aktiven und betätigten Mitgliedschaft in einer Organisation, die Bestrebungen i.S.d. § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG verfolgt, namentlich an herausgehobener Stelle (Führungsposition), die eigene Durchführung von Handlungen, welche die in der gesetzlichen Vorschrift genannten Ziele verfolgen, oder die maßgebliche, mitentscheidende oder –gestaltende Planung, Organisation oder Anleitung solcher Aktivitäten durch Dritte. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass die eigenen Handlungen objektiv geeignet sind, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen voranzutreiben. Nicht erforderlich ist eine kämpferisch aktive Haltung i.S.d. Art. 18 GG (Berlit, a.a.O., § 11 StAG Rn. 94.1 und 95).

Als „Unterstützung“ ist (bereits) jede eigene Handlung anzusehen, die für Bestrebungen i.S.d. § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG objektiv vorteilhaft ist; dazu zählen etwa die öffentliche oder nichtöffentliche Befürwortung von Bestrebungen i.S.v. § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG, die Gewährung finanzieller Unterstützung oder die Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele (BayVGH, U. v. 27.5.2003 – 5 B 01.1805, juris; B.v. 13.10.2005 – 5 ZB 04.1781, juris; Berlit, a.a.O., § 11 StAG Rn. 96). Dass der Einbürgerungsbewerber sicherheitsrelevante Bestrebungen in diesem Sinne unterstützt, muss nicht mit dem üblichen Grad der Gewissheit festgestellt werden. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr ein tatsächengestützter hinreichender Tatverdacht („... wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass ...“). Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers angesichts der Nachweisprobleme gegenüber vielfach verkappt agierenden Aktivisten unter Senkung der Nachweisschwelle die Einbürgerung von PKK-Aktivisten oder radikalen Islamisten auch dann verhindert werden, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können (BT-Drs. 14/533 S. 18 f.). Dazu bedarf es einer wertenden Betrachtungsweise, bei der auch die Ausländern zustehenden Grundrechte (Art. 4, 5 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 GG) zu berücksichtigen sind; andererseits können grundsätzlich auch legale Betätigungen herangezogen werden (VGH BW U. v. 11.7.2002 - Az. 13 S 1111/01, juris; BayVGH, U. v. 27.5.2003 – 5 B 01.1805, juris). Mit § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG wird der Sicherheitsschutz im Einbürgerungsrecht mithin vorverlagert in Handlungsbereiche, die strafrechtlich noch nicht beachtlich sind und für sich betrachtet auch noch keine unmittelbare Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen (BayVGH, U. v. 27.5.2003 – 5 B 01.1805, juris; B. v. 13.7.2005 – 5 ZB 05.901, juris).

Gemessen an diesem Maßstab ist aufgrund der eigenen Einlassungen des Klägers im Verfahren um die Ermessenseinbürgerung die Annahme gerechtfertigt, dass er die TJ unterstützt hat. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass der Kläger nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2008 zu den ersten gehört hat, die für die TJ in Erlangen aktiv geworden sind. In der Anhörung am 22. März 2005 hat er des weiteren eingeräumt, 1997 eine 40-tägige Missionsreise mit der TJ gemacht zu haben. Im Rahmen der Dschaula sei er für die TJ aktiv unterwegs gewesen, indem er von Moschee zu Moschee

gegangen sei und mit den Moscheebesuchern über den islamischen Glauben aus Sicht der TJ gesprochen habe. Wenn die Missionierungsbemühungen der TJ im Wesentlichen darauf gerichtet sind, andere Muslime auf den für richtig gehaltenen Weg zurückzubringen, können diese nicht dadurch in Abrede gestellt werden, dass der Kläger ausführt, für ihn sei Missionierung die Überzeugung Andersgläubiger. Nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2008 hat der Kläger eine zeitlang jeden Monat ein Wochenende mit derartigen Gebets- bzw. Missionsreisen verbracht, wie es von der TJ gefordert wird. Er hat mehrere Male an einer Maschura teilgenommen, u.a. 2002/2003 in Frankfurt. Bei diesen Gelegenheiten wird die Arbeit in einzelnen Moscheen bewertet und versucht, Leute aus TJ-Moscheen mit reger Arbeit abzuziehen und sie „schwächeren“ Moscheen zuzuführen. Des weiteren werden Einsätze koordiniert und organisiert sowie Gruppengründungen beraten. Auch solche koordinierenden Tätigkeiten stellen Unterstützungshandlungen dar. Nach alledem kann keine Rede davon sein, dass der individuelle Glaube des Klägers ohne Gruppenbezug geblieben sei. Vielmehr konnte sich die TJ damals auf den Kläger verlassen, andernfalls wäre er wohl nicht in die sog. Bruderliste aufgenommen worden.

c) Der Kläger hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass er sich von der früheren Unterstützung der Bestrebungen der TJ abgewandt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 20.3.2012 – 5 C 1/11 – BVerwGE 142, 132/Rn. 47) werden an das Sich-Abwenden im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG keine strengeren Beweisanforderungen als an den Ausschlussgrund selbst gestellt. Denn die Glaubhaftmachung bezeichnet ein herabgesetztes Beweismaß. Hinsichtlich der an die Glaubhaftmachung zu stellenden Anforderungen sind Art, Gewicht, Dauer, Häufigkeit und Zeitpunkt des einbürgerungsschädlichen Verhaltens zu beachten. Die Anforderungen sind in der Regel umso höher, je stärker das Gewicht des einbürgerungsschädlichen Verhaltens ist und je näher dieses Verhalten zeitlich an die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag heranreicht. Es ist eine Gesamtschau der für und gegen eine Abwendung sprechenden Faktoren vorzunehmen. Allein der Umstand, dass die Unterstützungshandlungen schon mehrere Jahre zurückliegen, genügt nicht. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass äußerlich feststellbare Umstände vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Ausländer seine innere Einstellung verändert hat und daher künftig eine Verfolgung oder Unterstützung von sicherheitsgefährdenden Bestrebungen durch ihn auszuschließen ist. Der Ausländer muss in jedem Fall einräumen oder zumindest nicht bestreiten, in der Vergangenheit eine Bestrebung im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG unterstützt zu haben. Er muss aber nicht seine in der Vergangenheit liegenden Handlungen bedauern, als falsch bzw. irrig verurteilen oder ihnen abschwören (vgl. Berlitz a.a.O. Rn. 152 und 158; Hailbronner, in: Hailbronner/Renner/Maaßen, Staatsangehörigkeitsrecht, 5. Aufl. 2010, § 11 Rn. 17 ff. jeweils m.w.N.).

Entgegen der Auffassung des Vertreters des öffentlichen Interesses in der mündlichen Verhandlung ist eine Abwendung nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil diese im rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. Juli 2008 verneint worden ist und seither keine neuen Umstände zutage getreten sind. Denn der persönliche Umfang der Rechtskraft beschränkt sich auf die Hauptbeteiligten des damaligen Prozesses (§ 121 Nr. 1 VwGO); gegenüber der damals nicht prozessbeteiligten Beklagten kann sich der Kläger ohne Einschränkung darauf berufen, sich von der Unterstützung der TJ abgewandt zu haben. Dem diesbezüglichen

Sachvortrag des Klägers kann indes in der Sache nicht gefolgt werden. Er hat die ursprünglich eingeräumte Unterstützung der TJ mit zunehmendem Zeitablauf in ihren Dimensionen kleinreden wollen und schließlich nur noch von einem zweijährigen Mitläufertum gesprochen. Auch für die Verdrängung des Umfangs der Unterstützung gilt indes, dass es ohne zugestandene Hinwendung schon an einem Bezugspunkt für die Abwendung fehlt. Ein individueller Lernprozess ist hier auch deshalb nicht feststellbar, weil dem Kläger nicht bewusst geworden ist, weshalb die TJ vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Über die in der Konsequenz der islamistischen Bestrebungen der TJ liegende Vorstellung eines anzustrebenden Gemeinwesens hat sich der Kläger kaum Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund besteht keine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Unterstützung sicherheitsrelevanter Bestrebungen durch den Kläger zukünftig – auch in Ansehung der durch die Einbürgerung erworbenen gesicherten Rechtsposition – auszuschließen ist. Erfordert die Abwendung von sicherheitsrelevanten Bestrebungen mehr als deren bloß äußeres – zeitweiliges oder situationsbedingtes – Unterlassen, kann der Verweis des Bevollmächtigten darauf, dass sich der Kläger gehorsam ferngehalten habe, nicht überzeugen. Denn die Abwendung verweist auf einen – schwer überprüf- oder nachweisbaren – inneren Vorgang, der nachzuvollziehen sein muss. Bloßer Gehorsam lässt es nicht einleuchtend erscheinen, dass die Gründe für die frühere Unterstützung der TJ nachhaltig entfallen sind. Äußerliche Zeichen einer Abwendung lassen sich nicht feststellen, weil der Kläger diese gegenüber den TJ-Anhängern stets zu verbergen trachtete. Bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalls kann hier das für eine Abwendung sprechende Indiz des langjährigen Sich-Fernhaltens von der Organisation allein nicht genügen, weil ein Wandel der inneren Einstellung des Klägers nicht feststellbar ist. Dass es für den zu berücksichtigenden Zeitraum des Sich-Fernhaltens grundsätzlich ohne Belang ist, ob diese Zeiten außerhalb von oder während laufender Einbürgerungsverfahren anfallen, kann deshalb für den Kläger nicht positiv ins Gewicht fallen.

2. Da der Einbürgerung der Ausschlussgrund nach § 11 S.1 Nr. 1 StAG entgegensteht, bleibt für den Hilfsantrag kein Raum. Nach den vorgelegten Behördenakten ist der Einbürgerungsantrag im Übrigen nicht spruchreif.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 10.000,- Euro festgesetzt (§ 47 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG; vgl. Nr. 42.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).